

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat
am 09.05.2022



Sachbearbeiter: Fr. Lappöhn		Amt: Finanzverwaltung	Az.: 130.50	SV: 37
Datum	Gremium			TOP
02.05.2022	Verwaltungsausschuss		nichtöffentlich	3
09.05.2022	Gemeinderat		öffentliche	5

TOP 5: Entgelt- und Benutzungsordnung über die Verleihung von Flutboxen

Anlagen: Anlage 1 – Entgelt- und Benutzungsordnung über die Verleihung von Flutboxen

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Schlierbach hat seit 2022 fünf Flutboxen im Bestand. Die Flutboxen wurden zum Einzelpreis von je 538,46 € beschafft. Sie enthalten eine Tauchpumpe zur Kellerentwässerung bei Hochwasser. Bei Bedarf kann eine Flutbox an Schlierbacher Einwohnerinnen und Einwohnern verliehen werden. Zu diesem Zweck ist eine Entgelt- und Benutzungsordnung zu erlassen, in der die Nutzungsbedingungen festgelegt werden sollen. Die Verwaltung schlägt als Leihentgelt 10 € pro angefangene Stunde vor. Pro Person kann nur eine Flutbox verliehen werden. Die Flutboxen werden von der Feuerwehr auf Anfrage herausgegeben, verwaltet und gewartet.

II. Alternativen:

Auf eine Verleihung der Flutboxen wird verzichtet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme

IV. Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Verleihung von Flutboxen in der in Anlage 1 dargestellten Form. Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Verleihung von Flutboxen öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Schlierbach
Landkreis Göppingen

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Verleihung von Flutboxen

Der Gemeinderat hat am 09.05.2022 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung über die Verleihung von Flutboxen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Verleihung von Flutboxen durch die Gemeinde Schlierbach.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der in § 1 aufgeführte Gegenstand ist Eigentum der Gemeinde Schlierbach. Er ist als solcher öffentliches Vermögen, das der Allgemeinheit dient und pfleglich und schonend behandelt werden muss.
- (2) Die Flutboxen dienen der Minderung von Flut- und Wasserschäden an privaten Gebäuden und können von Schlierbacher Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf ausgeliehen werden.
- (3) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die eine Flutbox leihen. Mit dem Leihen der Flutboxen unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie allen Änderungen.

§ 3 Nutzung

Flutboxen können für das Leerpumpen von Kellern und sonstigen Räumen auf Anfrage verliehen werden. Pro Person wird maximal eine Flutbox verliehen. Flutboxen dürfen nicht für Poolleerungen, Zisternenreinigungen oder ähnliches verwendet werden.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Flutbox und angefangene Stunde 10 €. Die Flutbox ist nach Gebrauch in ordentlichem und gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Bei besonders starker Verschmutzung, Beschädigung oder fehlenden Teilen behält sich die Gemeinde vor, die Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung weiter zu verrechnen.
- (2) Sofern vom Bürgermeister, dem Landrat oder der Landesregierung der Katastrophenfall ausgerufen wird, wird auf ein Nutzungsentgeltverzichtet.

- (3) Zur Bezahlung der Entgelte ist der Mieter verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Entstehung und Fälligkeit
1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Abholung der Flutbox bei der Gemeinde.
 2. Das Entgelt ist unmittelbar nach Rückgabe der Flutbox zur Zahlung fällig.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Schlierbach überlässt dem Nutzer die Flutbox in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Flutbox jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Schlierbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Flutbox stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schlierbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Schlierbach und deren Bediensteten oder Beauftragte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Schlierbach, den xx.xx.2022

Krötz
Bürgermeister